

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806**

**Tumbült, Georg**

**Freiburg (Baden), 1908**

I. Die ältere (Baarer) Linie bis auf Heinrich IV.

[urn:nbn:de:bsz:31-377433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-377433)

### I. Die ältere (Baarer) Linie bis auf Heinrich IV.

Graf Friedrich I. war ein glücklicher Mehrer des fürstenbergischen Besitzes, indem er durch seine Heirat mit Udilhild, der Erbtöchter des Freiherrn Friedrich von Wolfach, die Herrschaft Wolfach an sein Haus brachte. Er starb frühzeitig, 8. Mai 1296 wird er bereits als tot bezeichnet. Die Vormundschaft über die hinterlassenen Kinder des Grafen Friedrich führte dessen Bruder Konrad, Domherr in Konstanz und Pfarrer in Villingen. Als Vormund übte dieser auch die gräfliche Gerichtsbarkeit aus, so vollzog er 12. Januar 1297 die gerichtliche Fertigung der Schenkung eines Meierhofes zu Hondingen an das Kloster Neidingen durch Bertold den Tanheimer von Fürstenberg. Die Vormundschaft dauerte mehrere Jahre, dann übernahm (ca. 1303) der älteste Sohn des Grafen Friedrich

Heinrich II. die Regierung. Unter ihm traten Rückschläge ein. Die Burg Fürstenegg und die Stadt Oberkirch im Renchtal wurden um 1150 Mark Silber an das Bistum Straßburg veräußert, die Dörfer Eschach und Opferdingen (mit den niederen Gerichten) um 132 Mark Silber an die von Blumenegg. Der schwerste Verlust war aber der der Stadt Bräunlingen, einer vielleicht schon von den Zähringern gegründeten Feste an der Breg. Der Verlust war die Folge eines Zerwürfnisses des Grafen Heinrich II. mit König Albrecht und seinem ältesten Sohne Friedrich, über dessen Ursprung wir nicht genauer unterrichtet sind. In seiner Burg Fürstenberg von König Albrecht belagert, mußte sich der Graf nach kurzem Widerstande zum Frieden verstehen, der am 30. Mai 1305 zu stande kam und recht empfindliche Bedingungen enthielt. Der Graf mußte fortan seine Grafschaft und Burg Kürnbürg (westlich von Bräunlingen), d. h. die ererbte zähringische Allodialherrschaft, und die Stadt Löffingen von Österreich zu Lehen tragen, außerdem aber um den Preis von 250 Mark Silber alle seine Rechte

an der Stadt Bräunlingen an Herzog Friedrich und dessen Brüder verkaufen. Hierdurch gewann Österreich einen festen Stützpunkt inmitten der fürstenbergischen Lande, den die Grafen trotz wiederholter Versuche niemals dauernd zurückgewinnen konnten, und dabei reichten die landgräflichen Rechte bis hart an die Stadtmauer<sup>1</sup>. Wegen der fürstenbergischen Eigen-, Lehen- oder Vogtleute<sup>2</sup>, die zu Bräunlingen Bürger geworden waren, wurde bestimmt, daß sie in der Stadt wohnen bleiben durften, und damit gingen die Rechte der bisherigen Herrschaft an diesen Leuten verloren, erhalten blieben jedoch die dinglichen Rechte an ihren in der Landgrafschaft gelegenen Gütern, also Abgaben, die auf diesen Gütern lagen, mußten nach wie vor an Fürstenberg entrichtet werden. Für die Zukunft verpflichtete sich Österreich, Eigenleute der Grafen oder des in der Grafschaft gesessenen Adels, als derer von Blumberg, Blumeck, Kürnegg, Almshofen u. a., nicht zu Bürgern in Bräunlingen anzunehmen, während den übrigen Hintersassen der Genannten, seien es freie Leute oder Vogtleute, das Recht, sich in Bräunlingen niederzulassen, ausdrücklich ge-

<sup>1</sup> Das ist fraglos, noch 1686 wird über diese fürstenbergischen Gerechtsame auf Bräunlinger Gemarkung verhandelt, vgl. meine Abhandlung: Verfassung der Stadt Bräunlingen in Baden, in der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. und Kunst XVI (1897) S. 169 ff.

<sup>2</sup> Vogtleute sind im allgemeinen die zu einer Kastvogtei über ein Gotteshaus gehörigen Leute. Die Grafen zu Fürstenberg haben fast durchweg die Vogtei über den in ihrer Grafschaft gelegenen Kirchenbesitz, so namentlich der Benediktinerklöster Amtenhausen und Friedenweiler, innegehabt. (Der Grundsatz, daß der bisherige Besitzer der landgräflichen Rechte durch den bloßen Ankauf eines Grundstückes seitens einer Kirche nicht ohne weiteres seine Rechte zu Gunsten eines Kirchenvogts verlieren kann, dürfte doch schon über das 13. Jahrhundert zurückgehen. Schweizer in Quellen zur Schweizer Geschichte XV<sup>2</sup>, 622.) Es wird aber auch die Obrigkeit über freie Leute als Vogtei bezeichnet; so verkaufen die Grafen von Toggenburg ihre Vogtei über die freien Leute von Ferrach (Kanton Zürich) an das nahe dabei gelegene Kloster Rütli; Schweizer ebd. 583.

währleistet wurde. Den Edelleuten aber sollte weder von Fürstenberg noch von Österreich die Freizügigkeit hin und her verschränkt werden. (So wurde Rudolf von Almshofen 1308 Burgmann zu Bräunlingen und mit einem Burglehen daselbst ausgestattet, wodurch er dauernd mit Österreichs Interessen verknüpft war.)

Diesen Verlusten stand aber auch Gewinn gegenüber, namentlich die Erwerbung der Herrschaft Wartenberg, welche dem Grafen Heinrich infolge seiner Heirat mit Verena aus dem Hause der Grafen von Freiburg-Badenweiler zufiel. (Heinrich und Verena waren im dritten Grade miteinander verwandt<sup>1</sup>; beider Großväter väterlicherseits waren die Brüder Heinrich zu Fürstenberg und Konrad zu Freiburg.) Verenas Mutter war nämlich Anna von Wartenberg, welche ihr Erbe, das den Wartenberg und umliegende Ortschaften, namentlich die Stadt Geisingen, umfaßte, auf ihre Tochter Verena übertrug. Die Erbschaft grenzte unmittelbar an den Besitz des Gemahls und diente so ausgezeichnet zur Abrundung des Gebietes.

Eine zweite wichtige Erwerbung hatte die Ehe des Grafen Heinrich mit Verena zur Folge, nämlich den Anfall von Hausach im Kinzigtal, das Gräfin Verena als einen Teil des väterlichen Erbes ihrem Gemahl zubrachte. Die Erwerbung von Hausach füllte die Lücke zwischen dem fürstenbergischen Haslach und Wolfach aus und schuf so einen zusammenhängenden Besitz des Hauses Fürstenberg im Kinzigtal.

Die Herrschaft Wolfach erbte Graf Heinrich von seiner Mutter Udilhild. Zum letzten Male wird diese im

<sup>1</sup> 9. Sept. 1318 wird wegen dieser Irregularität vom päpstlichen Stuhle Dispens erteilt. In der Eingabe sagten die Gatten, daß sie den Ehebund geschlossen hätten *ad sedandas graves guerras, que inter utriusque parentes et incolas terrarum exorte fuerant*. Siehe Riezler, Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern (1891) No. 130.

Jahre 1305 urkundlich erwähnt in dem Freiheitsbrief, den sie gemeinsam mit ihren Söhnen ihrer (längst bestehenden) Stadt Wolfach verleiht: Die jährliche Abgabe der Stadt an ihre Herrschaft wird hier auf 20 Mark Silber festgesetzt, 10 Mark zur Maien- und 10 Mark zur Herbststeuer; dafür sollen die Bürger fortan zu keinen Frondiensten mehr gezwungen werden dürfen; ferner wurde der Stadt der Bannwein und das Ungeld überlassen, um damit „die Stadt zu bauen“, d. h. diese Mittel auf die Stadtbefestigung zu verwenden. Während also vorher die Herrschaft den ausschließlichen Weinausschank (sei es für das ganze Jahr oder nur für eine bestimmte Zeit des Jahres) hatte und das Ungeld (im allgemeinen Lebensmittelsteuer) einzog, gingen diese Rechte nunmehr auf die Stadt über. Wer immer sich als Bürger zu Wolfach niederläßt, er sei leibeigen oder ein freier Mann, genießt die hier gegebene Freiheit; will aber ein Bürger die Stadt verlassen, so hat er, falls er ein Freier ist, auf eine Meile Wegs das Geleite, ist er aber der Herrschaft eigen, so wird ihm diese nachfahren und sich mit ihm auseinandersetzen<sup>1</sup>.

Von der fortschreitenden Besiedlung des Schwarzwaldes zeugt eine Urkunde aus dem Jahre 1318, in der von den neuen Lehen im Siedelbach und Eckbach im äußersten Westen der Grafschaft die Rede ist. Aus diesen Rodungen flossen dem Grafen jährlich außer dem Zehnten 6  $\mathfrak{z}$  und 6  $\beta$  alter Breisgauer dt., 30 Hühner und 1 Scheffel Hafer

<sup>1</sup> 1347 zeichneten Friedrich der Schultheiß und die zwölf Richter der Stadt ihr dem Freiburger Stadtrecht nachgebildetes Recht auf. Über die Erbfolgeordnung wird darin bestimmt, daß Enkel von vorverstorbenen Kindern durch die lebenden Kinder ausgeschlossen werden, „dis ist sunderbare von unsrer stette vrihait, das von alter her von unsren vordern her rüeret“. Kommt ein neuer Herr, so schwört er zuerst den Bürgern, ihre Freiheit und ihr Recht nicht anzutasten, und dann erst geloben ihm die Bürger. Appellationen an das Stadtgericht in Freiburg sind nur bei Streitobjekten im Wert von über 3  $\mathfrak{z}$  dt. zulässig (Fürstenb. Urk.-B. V No. 488).

Löffinger Maß zu, die er zusammen mit den Pfennigen, die er als Vogtrecht von Gütern des Klosters Friedenweiler zu Löffingen jährlich bezog, und  $2\frac{1}{2}$  β dt. 2 Viertel Kernen und 2 Viertel Hafer Zürcher Maß aus einem Gut zu Seppenhofen um 40 Mark Silber an das Kloster Friedenweiler verkaufte.

Unter Zustimmung seiner Söhne Konrad, Johann und Heinrich und seines Bruders Konrad, Kanonikers zu Straßburg, verkaufte Graf Heinrich II. 1327 seine zwei Höfe zu Nußbach (bei Appenweiler) und das Patronatsrecht der Pfarrei zu Nußbach um 200 Mark Silber als freies Eigen an das Kloster Allerheiligen. Die Übergabe erfolgte „per porrectionem calami“. Interessant ist die ausdrücklich erwähnte Zustimmung der Söhne und des Bruders. Es wird hier schon nach dem Grundsatz gehandelt, der erst 1491 formell deklariert wurde, daß nämlich Veräußerungen von Bestandteilen des Hausgutes ohne Zustimmung der Agnaten nicht erfolgen sollen.

Graf Heinrich II. starb am 14. Dezember 1337 und wurde in dem am Fuße des Fürstenbergs gelegenen Kloster Auf Hof bei Neidingen beigesetzt.

Die Erbschaft überkamen seine drei Söhne Konrad, Johann und Heinrich III. Sie nahmen zwar eine gewisse Teilung des Besitzes vor, so erhielt Konrad die Herrschaft Wartenberg, Johann, welcher anfangs für die geistliche Laufbahn bestimmt war, von dieser aber zurückkam, erhielt die Herrschaft Wolfach und das Tal Harmersbach, welches der Vater um 400 Mark Silber von Kaiser Ludwig als Reichspfandschaft erhalten hatte, Heinrich, der Jüngste, wurde mit Gütern in der Baar abgefunden. Dabei aber waren die Brüder lebhaft von dem Gedanken beseelt, keine völlige Absonderung und Zersplitterung des Besitztums eintreten zu lassen, was das Ansehen des einzelnen sehr herabgedrückt hätte, sondern eine Gemeinschaft festzuhalten; es zeigen sich deutlich die Ansätze zu dem Streben, das später zu dem

Erlaß von Hausgesetzen führte, um das Hausgut bei dem Stamm und Namen Fürstenberg zu erhalten. Die Brüder nennen sich alle drei Landgrafen in der Baar<sup>1</sup>, was wenigstens in bezug auf Johann eine bloße Titulatur war<sup>2</sup>; sie verleihen die Lehen gemeinschaftlich und nehmen auch gemeinschaftlich Verpfändungen, wie z. B. die des Gelbaches, vor. Es soll damit aber nicht gesagt werden, daß die Brüder stets gemeinschaftlich gehandelt haben, so hat Graf Johann in Wolfach, der vielfach in finanzieller Bedrängnis war, auch allein Veräußerungen vorgenommen. Eine der wichtigsten war die des vom Reich verpfändeten Tales Harmersbach um 400 Mark Silber an den Bischof Johann von Straßburg.

Von den drei Brüdern Konrad, Johann und Heinrich starb zuerst Johann, wahrscheinlich gegen Ende des Jahres 1365, ohne Kinder zu hinterlassen. Seinen Besitz, Wolfach und Hausach, übernahm Konrad. Konrad überlebte auch den andern Bruder Heinrich III., welcher im Jahre 1367 starb und von einem einzigen Sohn, Heinrich IV., beerbt wurde.

Von nun an treten Konrad und sein Neffe Heinrich IV. gemeinsam handelnd auf. Am 12. August 1369 schlossen beide mit Graf Eberhard dem Greiner einen Dienstvertrag, wonach sie gegen Zahlung von 1300 fl. dem Wirtem-

<sup>1</sup> Belege in Fürstenb. Urk.-B. II.

<sup>2</sup> Graf Heinrich sitzt 1357 selbst dem Landgericht vor, das im Dorfe Sumpfohren gehalten wurde und einen Prozeß um einen Zehnten zu Sumpfohren zu Ende führte (Fürstenb. Urk.-B. IV No. 494). Graf Johann sitzt ca. 1350 zu Hausen an der offenen Straße zu Gericht, in welchem Elise von Bernbach, Ehefrau Aigelwarts von Falkenstein, auf all ihr väterliches und mütterliches Erbe Verzicht leistete (ebd. II No. 275). Desgleichen sitzt Graf Johann am 1. April 1346 zu Wolfach an offener Landstraße zu Gericht, in welchem eine Witwe von Ramstein eine Wiese beim St. Martinshof, Gemarkung Sulzbach, an das Kloster Alpirsbach verkauft. Unter den Richtern dieses Landgerichts fungieren Bürger und Richter der Stadt Wolfach (ebd. No. 255).

berger zu dienen und alle ihre Festen zu öffnen verpflichtet waren. Der Vertrag galt für ein Jahr. Einen ähnlichen Dienstvertrag, auf fünf Jahre und einen Jahressold von 500 fl. lautend, hatten schon 1360 die Grafen Konrad und Heinrich III. mit den Herzogen Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold, Gebrüdern, von Österreich abgeschlossen<sup>1</sup>. Die Grafen waren also genötigt, selbst um die Minderung ihres Ansehens — denn das bedeuteten die eingegangenen Dienstverhältnisse — sich neue Einnahmequellen zu eröffnen. Für den mißlichen Stand der Finanzen sind ohne Zweifel die vielen Fehden, dann Seuchen (1349 der schwarze Tod) und Umschwung im wirtschaftlichen Verkehr verantwortlich zu machen. So sahen sich auch die Grafen veranlaßt, die ihnen angefallene Herrschaft Badenweiler wieder zu veräußern. Nach dem um 1303 erfolgten Ableben des Grafen Heinrich von Freiburg-Badenweiler, eines Stammesvettern der Fürstenberger, gingen Schloß und Herrschaft Badenweiler auf die Nachkommen der älteren Tochter Margarete, die Grafen von Straßberg über; als auch diese ausstarben, vererbte sich die Herrschaft auf die Nachkommen von Graf Heinrichs jüngerer Tochter Verena, die Grafen Konrad, Johann und Heinrich III. von Fürstenberg. Das war eine prächtige Erbschaft, aber gleichwohl entschlossen sich nach wenigen Jahren die Grafen Konrad und Heinrich IV., die Herrschaft Badenweiler um 25 000 Goldgulden an die Stadt Freiburg i. B. zu verkaufen (13. April 1368).

Graf Konrad starb im Jahre 1370 kinderlos und nun

---

<sup>1</sup> 20. März 1349 ging auch Diethelm von Blumenberg, der Herr von Hüfingen, mit dem Herzog Albrecht von Österreich einen Vertrag ein, wonach er ihm mit seiner Feste Hüfingen gegen jedermann beistehen will. Desgleichen stellte sich 1351 Graf Albrecht von Werdenberg zu Heiligenberg mit allen seinen Festen, Dienern und Leuten gegen ein Entgelt von 500 Mark Silber für die Zeit von zwei Jahren in den Dienst des Herzogs Albrecht von Österreich. Fürstenb. Urk.-B. V No. 497 und 514; vgl. ferner No. 528.



vereinigte sich der ganze Besitz der älteren Linie, die Baar mit Wartenberg, Wolfach und Hausen, auf Heinrich IV.

Das wichtigste Ereignis seiner Regierung war der Ausgang der jüngeren oder Haslacher Linie des Hauses Fürstenberg, deren Geschichte hier zunächst einzuschalten ist.

## II. Die jüngere (Haslacher) Linie.

Graf Egen (vgl. S. 19). Sein Besitz gruppierte sich hauptsächlich um die Städte Haslach, Villingen und Vöhrenbach. Von diesen drei Städten war Villingen mit seiner etwa 3—4000 Seelen zählenden Bevölkerung weitaus das bedeutendste und aufstrebendste Gemeinwesen. Von König Rudolf an den Grafen Heinrich als ewiges Reichslehen verliehen, wußte sich die Stadt nach dessen baldigen Absterben manche Freiheiten zu sichern. Sie kam mit den vier Söhnen des Grafen, Friedrich, Egen, Konrad und Gebhard, wegen der Bedingungen überein, unter denen die Herrschaft ausgeübt werden sollte, indem sie sich von den Brüdern unter Eidschwur zusichern ließ, daß nur einer unter ihnen der Stadt zum Herrn gesetzt werden sollte und sie überhaupt stets nur einen Herrn haben sollte. Dann bedang sie sich aus, daß der Graf keine weitere Burg bei oder in der Stadt baue, als vorhanden waren. (Es bestanden die Warenburg, jetzt Ruine, eine Viertelstunde südlich von der Stadt, und die Burg am sog. Keferberg, auf der westlichen Seite der Stadt innerhalb der Stadtmauern). Die jährliche Steuer an den Lehnsherren wurde auf 40 Mark Silber<sup>1</sup> festgesetzt. Das Schultheißenamt soll der Herr im Erledigungsfall nach

<sup>1</sup> Nach dem Verzeichnis der Steuern des Reichsgutes vom Jahre 1241 brachte die Stadt Villingen in jenem Jahre „pro expensis regis“ 42 Mark auf. Zum Vergleich führe ich noch an, daß in demselben Verzeichnis Rottweil und Lindau mit je 100, Buchhorn mit 10 Mark Reichssteuern aufgeführt sind. (1346 galten 40 Mark = 210 Goldgulden, 1347 = 205 Goldgulden; Oberrhein. Stadtrechte II, 1, Villingen [von Roder] S. 22.)